



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

Unterweisungsmodul

Brandschutz

Unterweisungsinhalte - Beispiele

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Brandschutz - Ziele**
- **Brandschutz - Grundelemente**
- **Brandschutz - Voraussetzungen**
- **Brandschutz - Brandklassen**
- **Brandschutz - Feuerlöscher**
- **Brandschutz - Tipps**
- **Brandschutz - Alarmplan**
- ...

CD-ROM „PRAXIS-Handbuch & Navigator“



CD-ROM „PRAXIS-Handbuch & Navigator“



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

DieKammer
IHR PARTNER



PRAXIS-Handbuch

Version 2011

Suche

News

Anleitung

Update

Impressum

▷ Gesetze & Vorschriften

▷ Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis

▷ Qualitätssicherung: Anhang

▷ Verträge in der Zahnarztpraxis

Brandschutz - Nachschlagewerk!

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

DieKammer
IHR PARTNER



PRAXIS-Handbuch



Suche

Startseite

- 2.5  Aufklärung und Dokumentation
- 2.6  Bauliche Anforderungen
- 2.7  Berufliche Kooperationen
- 2.8  Biologische Arbeitsstoffe
- 2.9  Brand- und Explosionsschutz
- 2.10  Datenschutz
- 2.11  Druckgeräte
- 2.12  Entsorgung
- 2.13  Gefahrstoffe



Rechtliche Grundlagen

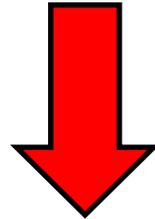
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), DGUV V1 und ASR 2.2

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)	
ArbStättV	
Änderungsprotokoll vom 22.08.2015	
Vollzitat:	
"Arbeitsstättenverordnung vom 22. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist"	
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 19.7.2010 I 909	
Diese Verordnung dient der Umsetzung	
1.	der Richtlinien 89/391/EWG des Rates vom 12. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Zweite Richtlinie im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (EG Nr. L 304 S. 1) und
2.	der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und/oder Gesundheitschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Richtlinie im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (EG Nr. L 245 S. 23) und
3.	den Anhang IV Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz von Maschinen der Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortswanderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Richtlinie im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (EG Nr. L 245 S. 6).
Paragrafen	
Textnachweis ab: 25. 8.2014	
Die V wurde als Artikel 1 d. V. v. 12.3.2004 I 2179 von der Bundesregierung und der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Artikel 4 Satz 2 dieser V am 25.8.2004 in Kraft getreten.	
Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:	
Umsetzung der	
	EWGRL 89/391 (CELEX Nr. 389L0391)
	EWGRL 92/58 (CELEX Nr. 392L0058)
	EWGRL 07/92 (CELEX Nr. 392L0071)
Inhaltsübersicht	
§ 1	Niel. Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Definitionen
§ 4	Kennzeichen und Zeichen von Arbeitsstätten
§ 5	Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
§ 6	Nichtraucherschutz
§ 7	Gefährdungen, Kennzeichnungen, Kennen und Kennzeichnungsformen, Kennen-Maße, Unterhöhte
§ 8	Raumhöhe für Arbeitsstätten
§ 9	Übergangsvorschriften
§ 10	Kennzeichen und Ordnungswidrigkeiten
Anhang	Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1

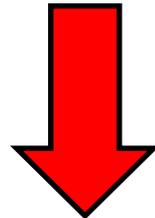
- Zahnarztpraxen sind mit Feuerlösch-einrichtungen auszustatten
- Überprüfung der Feuerlösch-einrichtungen
- Flucht- und Rettungswege und Notausgänge
- Standort der Feuerlöscheinrichtungen dauerhaft kennzeichnen
- leicht erreichbare und handhabbare Feuerlöscheinrichtungen
- ...

Brandschutz – Ziele?

Personenschutz

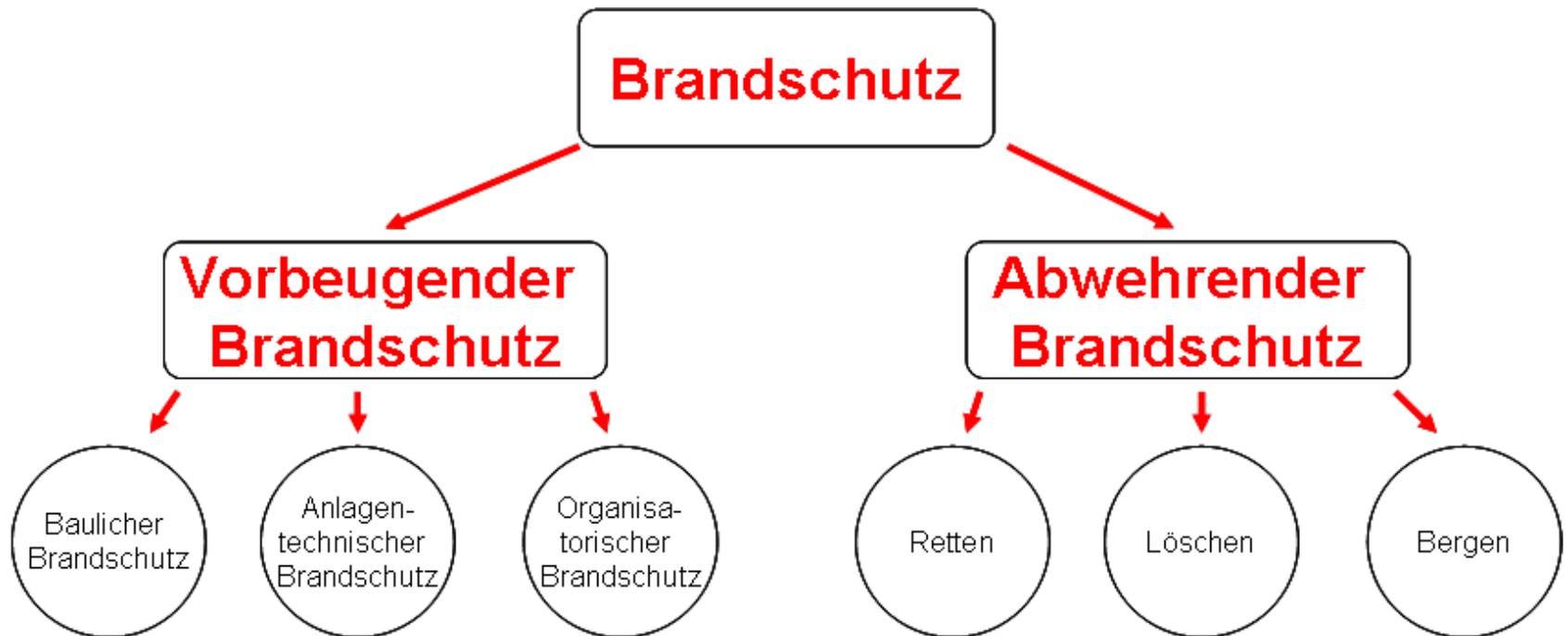


Sachwertschutz

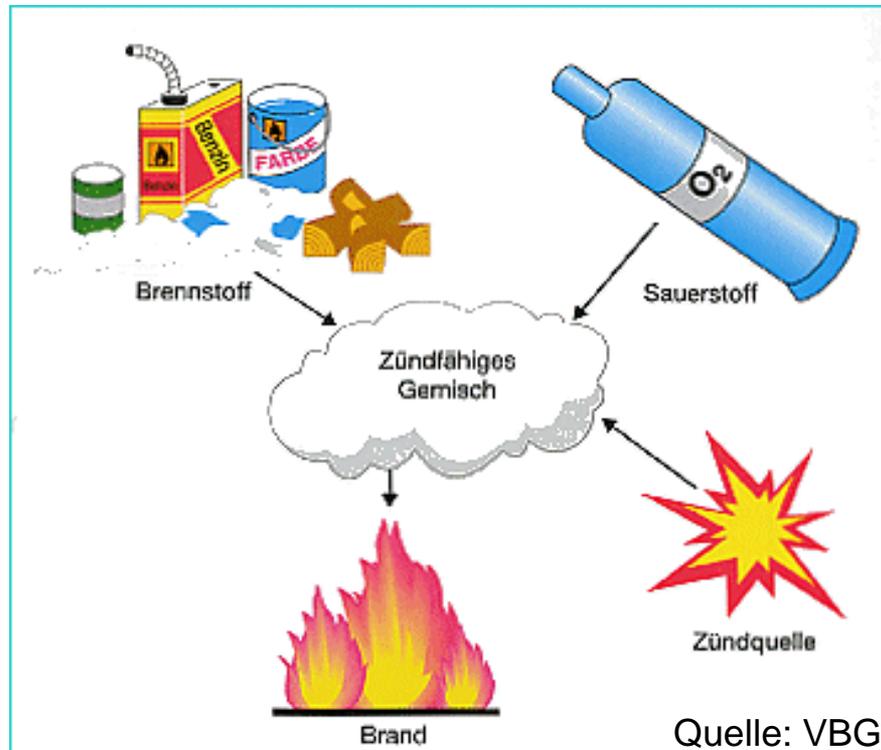


Umweltschutz

Brandschutz – Grundelemente?



Brandschutz – Voraussetzungen?

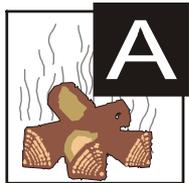


Risikofaktor Zeit!

Geringere Gefahr durch die Hitzeentwicklung (Zeit!).

Größte Gefahr durch Brand- und Rauchgase (toxisch)!!!

Brandschutz – Brandklassen?



Brandklasse A: Brände fester Stoffe
(z. B. Holz, Papier, Textilien)



Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen
(z. B. Benzin, Alkohole, Kunststoffe)



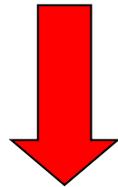
Brandklasse C: Brände von Gasen
(z. B. Propan, Erdgas, Stadtgas)



Brandklasse D: Brände von Metallen
(z. B. Aluminium, Magnesium)

Brandschutz – Anzahl an Feuerlöschern in einer Zahnarztpraxis?

- Einstufung der Zahnarztpraxis: Geringe Brandgefährdungsklasse
- Grundfläche der Praxisräume in m²



Aus der Grundfläche und der geringen Brandgefährdungsklasse werden die notwendigen Löschmitteleinheiten berechnet!

Brandschutz – Anzahl an Feuerlöschern in einer Zahnarztpraxis?

Beispiel: Zahnarztpraxis mit einer Grundfläche von 180 m²
(alle Praxisräume auf einer Etage)

- Einstufung: Geringe Brandgefährdungsklasse

Grundfläche bis m ²	Löschmitteleinheiten		
	geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
50	6	12	18
100	9	18	27
200	12	24	36
300	15	30	45
400	18	36	54
500	21	42	63
600	24	48	72
700	27	54	81
800	30	60	90
900	33	66	99
1000	36	72	108
je weitere 250	6	12	18

Ergebnis:
12 Löschmitteleinheiten

Brandschutz – Was sind Löschmittel- einheiten?



**Ergebnis:
Dieser Feuerlöscher
liefert 9 Löschmittel-
einheiten**

LE	Feuerlöscher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

LE	Feuerlöscher nach DIN 14 406		
	A	B	A und B
1		K 2	
2	PG 2, W 6 ⁴	P 2	PG 2
3		K 6, S 10	S10
4	W 10, S 10		
5			
6	PG 6	P 6	PG 6
9			
10	PG 10 ⁵		PG 10 ⁶
12	PG 12	P 12	PG 12
15			

Brandschutz – Einsatz von Feuerlöschern?

- **Feuerlöscherarten: Aufladelöcher, Dauerdrucklöcher und Gaslöcher.**
- **Pulverfeuerlöcher haben großes Löschvermögen, d. h. weniger Feuerlöcher sind notwendig (Kosten!).**
- **Aber Vorsicht: Pulverfeuerlöcher verursachen immense Löschsäden (Großer Reinigungsaufwand; Elektrogeräte werden alle defekt).**
- **Wasserlöcher verursachen geringere Folgeschäden. Auch Elektrobrände können mit Wasserlöschern gelöscht werden.**
- **Praxistipp: Mischung aus Schaum-/(Wasser)löschern und Kohlendioxidlöschern!**

Brandschutz – Einsatz von Feuerlöschern?

Jederzeit Sicherheit

GLORIA® Feuerlöschgeräte und -anlagen

Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

falsch



richtig

**GLORIA-WERKE**H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. KG
D-59321 Wadersloh
Telefon 0 25 23 / 77-0 · Telefax 77 120
www.gloria.de

*GLORIA Kundendienste finden Sie unter dem Suchwort Feuerlöchanlagen und -geräte in den Gelben Seiten!

Brandschutz – Feuerlöscher und mehr?

- **Wichtig bei der Berechnung: In jeder Etage ist mindestens 1 Feuerlöscher bereitzustellen!**
- **Prüfung der Feuerlöscher in der Praxis alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen (Beauftragung durch den Praxisinhaber; Wartungsvertrag). Neue Feuerlöscher sind geprüft! Vergleich Prüfkosten versus Neuanschaffungskosten kann sich lohnen (Entsorgung!).**



- **Eingesetzte Feuerlöscher → Brandschutz-Sachkundigenfirma!**
- **Standorte der Feuerlöscher gut sichtbar und stets leicht zugänglich. Wenn nicht, dann deutlich erkennbare und dauerhafte Kennzeichnung.**



Brandschutz – Einfache Tipps?

- Reduzierung der entzündlichen Stoffe in der Praxis!
- Reduzierung der Brandlast auf ein Minimum!
- Elektrogeräte (insbesondere Haushaltselektrogeräte) nur auf einem schwer entflammbarem Untergrund betreiben!
- Vorsicht in der Vorweihnachtszeit!



Brandschutz – Alarmplan und mehr?

- Alarmplan für den Brandfall an einem gut sichtbaren Standort (z. B. Rezeption) aushängen!
- Vorhandene Flucht- und Rettungswege sind stets frei zu halten!
- Brandschutztüren dürfen nie verkeilt oder aufgebunden werden!
- Fluchtwege und Notausgänge in Zahnarztpraxen müssen in angemessener Form (z. B. mit lang nachleuchtenden Piktogrammen) und dauerhaft gekennzeichnet sein.



Achtung: Nicht vergessen, das Thema „**Brandschutz**“ in der Zahnarztpraxis bearbeiten Sie mit der Checkliste und der Gefährdungsbeurteilung (Dokumentation und Aktualisierung).

Gefährdungsbeurteilung Brandschutz			
Checkliste: Brandschutz in der Zahnarztpraxis			
Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
10.01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?		
10.02	Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?		
10.03	Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?		
10.04	Sind die Standorte der Feuerlöscher und sonstiger Brandschutzeinrichtungen deutlich (lang nachleuchtend) gekennzeichnet?		
10.05	Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüft?		
10.06	Sind ausreichend viele Beschäftigte mit der Handhabung der Lösch-einrichtungen vertraut?		
10.07	Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt?		
10.08	Werden Flucht- und Rettungswege stets frei gehalten und lassen sich Notausgänge leicht öffnen?		
10.09	Werden die Praxismitarbeiter über die Maßnahmen im Brandfall (Handhabung von Feuerlöschern, Alarmplan, Verhaltensregeln) vor Arbeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich unterwiesen (Dokumentation)?		



Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen				
Arbeitsbereich/Tätigkeit: Brandschutz in der Zahnarztpraxis				
Lfd. Nr.	Schutzmaßnahmen <i>technische - organisatorische - persönliche</i>	Regelwerk	Umgesetzt am / von:	Bemerkungen
10.01	Nicht mehr benötigte entzündliche und brandfördernde Stoffe sollten fach- und sachgerecht entsorgt werden (Nachweissführung). Grundsätzlich sind die Lagermengen stets auf ein Minimum zu reduzieren, die am Arbeitsplatz bereitgestellten Gefahrstoffmengen sollten auf eine für den Fortgang der Arbeit notwendige Menge begrenzt werden.	GetStoffV Nr. 4 TROS 500 LAGA-RL		
10.02	Gemäß der BGR 133 werden Zahnarztpraxen als Arbeitsstätten mit einer geringen Brandgefährdung eingestuft. Die Grundfläche der Zahnarztpraxis bestimmt die Anzahl der notwendigen Feuerlöscher. Die bereitgehaltenen Feuerlöscher in der Zahnarztpraxis müssen für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein. Auf Grund der Grundfläche und der geringen Brandgefährdung ergeben sich für jede Zahnarztpraxis die individuell benötigten Löschmittleinheiten. Den Feuerlöschern wird je nach Löschvermögen eine bestimmte Anzahl von Löschmittleinheiten zugeordnet. Achtung: In jedem Geschoss ist mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen.	Nr. 4.4 und 4.5.6 BGR 133 § 22 BGV A1		
10.03	Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Anmerkung: Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen.	Nr. 4.5.9 BGR 133 ASR A1.3		
10.04	Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F05 "Feuerlöscher" gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der Technischen Regel "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (ASR A1.3) entsprechen. Ist das Feuerlöschergerät an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.	Nr. 4.5.9 BGR 133 ASR A1.3		
10.05	Der Praxisinhaber hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Praxisinhaber zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.	§ 3 Abs.3 BetSchV Nr. 6.1 BGR 133		
10.06	Eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.	§ 22 Abs.2 BGV A1		